

Care Leaver

***Wenn Pflegekinder erwachsen werden –
Eine Handlungsanleitung***



Inhalt

Einleitung	3
Handlungsgrundsätze	4
Anleitung für Beistandspersonen	5
Zu klärende Lebensbereiche des Pflegekindes	5
Soziales Netzwerk	6
Wohnen	7
Finanzen	8
Unterstützungsangebote	9
Rechte und Pflichten ab Volljährigkeit	9
Ausbildung, Beruf, Studium	10
Informationen für Pflegeeltern	11
Begleitung des Pflegekindes in die Volljährigkeit	11
Alltagsorganisation	12
Soziales Netzwerk	12
Wohnen	13
Finanzen	14
Unterstützungsangebote	14
Rechte und Pflichten ab Volljährigkeit	15
Ausbildung, Beruf, Studium	16
Informationen für das Pflegekind	17
Dein Weg in die Volljährigkeit – Wichtige Schritte und Tipps	18
Was muss ich noch lernen, damit ich selbständig leben kann?	18
Anhang	22
Gesetzliche Grundlagen	22
Vertrauensperson	22
Partizipation / Mitwirkung	23
Zivilrechtlicher Wohnsitz / Unterstützungswohnsitz	24
Rechte und Pflichten ab Volljährigkeit	25
Finanzen und Budget	27
Fragebogen für Care Leaver	28
Quellenverzeichnis	31

Einleitung

Care Leaver sind junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – z. B. in Kinderheimen oder Pflegefamilien – verbracht haben und sich im Übergang in ein eigenständiges Leben befinden. Internationale und nationale Studien zeigen, dass sie in der Regel weniger Unterstützung für den Übertritt ins Erwachsenenleben erhalten als Jugendliche, die bei ihren Eltern leben. Diese Benachteiligung erhöht das Risiko des sozialen Ausschlusses.

Das Erlangen der Volljährigkeit ist für ein Pflegekind in vielerlei Hinsicht ein wichtiger und herausfordernder Lebensabschnitt. Damit der Übergang in ein eigenverantwortliches Leben gelingt, kommt der frühzeitigen und gezielten Planung des Übergangsprozesses eine zentrale Rolle zu. Idealerweise beginnt die konkrete Planung der Volljährigkeit mindestens ein Jahr vor der Volljährigkeit (Gysi, Blülle, Schmid, & Fassbind, 2016).

Die Prozessgestaltung kann für Beistandspersonen, Pflegekinder und Pflegefamilien aufwändig und unübersichtlich sein. Die vorliegende Handlungsanleitung dient als Hilfestellung und Leitfaden für Beistandspersonen, Pflegefamilien und Pflegekinder.

Die Anleitung beinhaltet Themen, die für die Übergangsplanung wichtig sind. Sie ist aufgeteilt in kurze Erläuterungen, Fragestellungen und Handlungsoptionen.

Wo nötig, werden kurze Informationsblöcke und gesetzliche Grundlagen aufgeführt. Ergänzende und vertiefende Informationen sind im Anhang aufgeführt.

Entwickelt wurde die Handlungsanleitung vom Amt für soziale Sicherheit in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialregionen, Familienplatzierungsorganisationen und Pflegefamilien des Kantons Solothurn.

In Abhängigkeit vom Alter und Entwicklungsstand des Pflegekindes, kann die Planung der Volljährigkeit grundsätzlich in zwei Phasen unterteilt werden (vgl. Grafik unten). Die erste Phase für die Entwicklung von Selbständigkeit und Eigenverantwortung Jugendlicher beginnt bereits ab Eintritt in die Sekundarstufe der Schule. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die berufliche Orientierung. Pflegekinder sollen bereits in dieser ersten Phase von den Beistandspersonen und Pflegeeltern in Zusammenarbeit mit der Schule sowie den Kindseltern eng begleitet werden.

Die folgende Handlungsanleitung setzt ihren Schwerpunkt auf die zweite Phase. Sie behandelt die Themenfelder und Fragestellungen, die unmittelbar nach erlangter Volljährigkeit geregelt sein müssen und grösstenteils noch nicht in der ersten Phase organisiert werden können.

1. Phase – Auslegeordnung und Ressourcenerschliessung (ab Eintritt in die Sekundarstufe)

Analyse der Lebenssituation des Pflegekindes

Ressourcenerschliessung auf sozialer, wirtschaftlicher und beruflicher Ebene
Hilfeplan erstellen

Verantwortung:

Beistandsperson und Pflegefamilie in Zusammenarbeit mit Pflegekind und Kindseltern sowie weiteren relevanten AkteurInnen

regelmässige Standortbestimmungen mit Fokus auf Erlangen von Selbständigkeit

Phasenübergreifend:
Überprüfen, Einschätzen und Anpassen des Hilfeplanes

Verantwortung:

Beistandsperson und Pflegefamilie in Zusammenarbeit mit Pflegekind und Kindseltern sowie weiteren relevanten AkteurenInnen

2. Phase – konkrete Planung der Volljährigkeit (ab 17 Jahren)

Klärung spezifischer Fragen und Angelegenheiten, welche die Volljährigkeit betreffen

Ziel:

Der Übergang in die Volljährigkeit ist fundiert geregelt und organisiert

Verantwortung:

Beistandsperson und Pflegefamilie in Zusammenarbeit mit Pflegekind und Kindseltern sowie weiteren relevanten AkteurenInnen

Handlungsgrundsätze

Um die Förderung von Selbständigkeit und Selbstorganisation sowie einen gelingenden Übergang in die Volljährigkeit des Pflegekindes zu gewährleisten, sollen nachfolgende Handlungsgrundsätze von Beistandspersonen und Pflegeeltern unbedingt beachtet werden.



Zeitpunkt der Planung

- Die gezielte Förderung der Selbständigkeit, Selbstorganisation und Eigenverantwortung des Pflegekindes beginnt ab Eintritt in die schulische Sekundarstufe, in der auch die berufliche Orientierung startet.
- Das Amt für soziale Sicherheit des Kantons Solothurn als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde informiert und sensibilisiert Pflegefamilien bezüglich der Vorbereitung auf die Volljährigkeit im Rahmen der Aufsichtstätigkeit. Dies geschieht im Alter von 15-16 Jahren des Pflegekindes.
- Die konkrete Planung der Volljährigkeit sollte spätestens 1 Jahr vor der Volljährigkeit des Pflegekindes beginnen.

Anträge, Gesuche und Massnahmen sind zeitlich in jedem Fall so einzuleiten, dass dem Pflegekind unmittelbar nach erlangter Volljährigkeit keine Versorgungs- und Betreuungslücken entstehen. Das Pflegekind soll keinen abrupten Abbruch der Jugendhilfe erleben und mittelfristig Bescheid wissen, welche Hilfestellung im Kontext der Jugendhilfe auch nach dem 18. Geburtstag gewährt wird (Peters & Zeller, 2020).



Partizipation / Mitwirkung des Pflegekindes

- Das Pflegekind ist jederzeit alters- und entwicklungsgerecht an der Planung der Volljährigkeit sowie an der Umsetzung von Massnahmen einzubeziehen.
- Einbezug meint hier Partizipation bzw. Mitwirkung in der Planung und Gestaltung der einzelnen Schritte zur Volljährigkeit. Partizipation reicht von der Mitbestimmung bis zur Selbstorganisation des Pflegekindes¹.

¹

Anhang: Partizipation / Mitwirkung



Zusammenarbeit

- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen der Beistandsperson, Pflegeeltern und weiteren wichtigen Akteuren ist eine wichtige Voraussetzung, damit das Pflegekind in seiner Selbständigkeit gefördert wird und die Begleitung in die Volljährigkeit gelingen kann.
- Der aktive Einbezug des Pflegekindes in diese Zusammenarbeitsprozesse ist zentral. Dabei steht das Pflegekind im Mittelpunkt und von ihm aus sind alle notwendigen Schritte in kooperativer Weise zu planen, durchzuführen und abzuschliessen.

Anleitung für Beistandspersonen

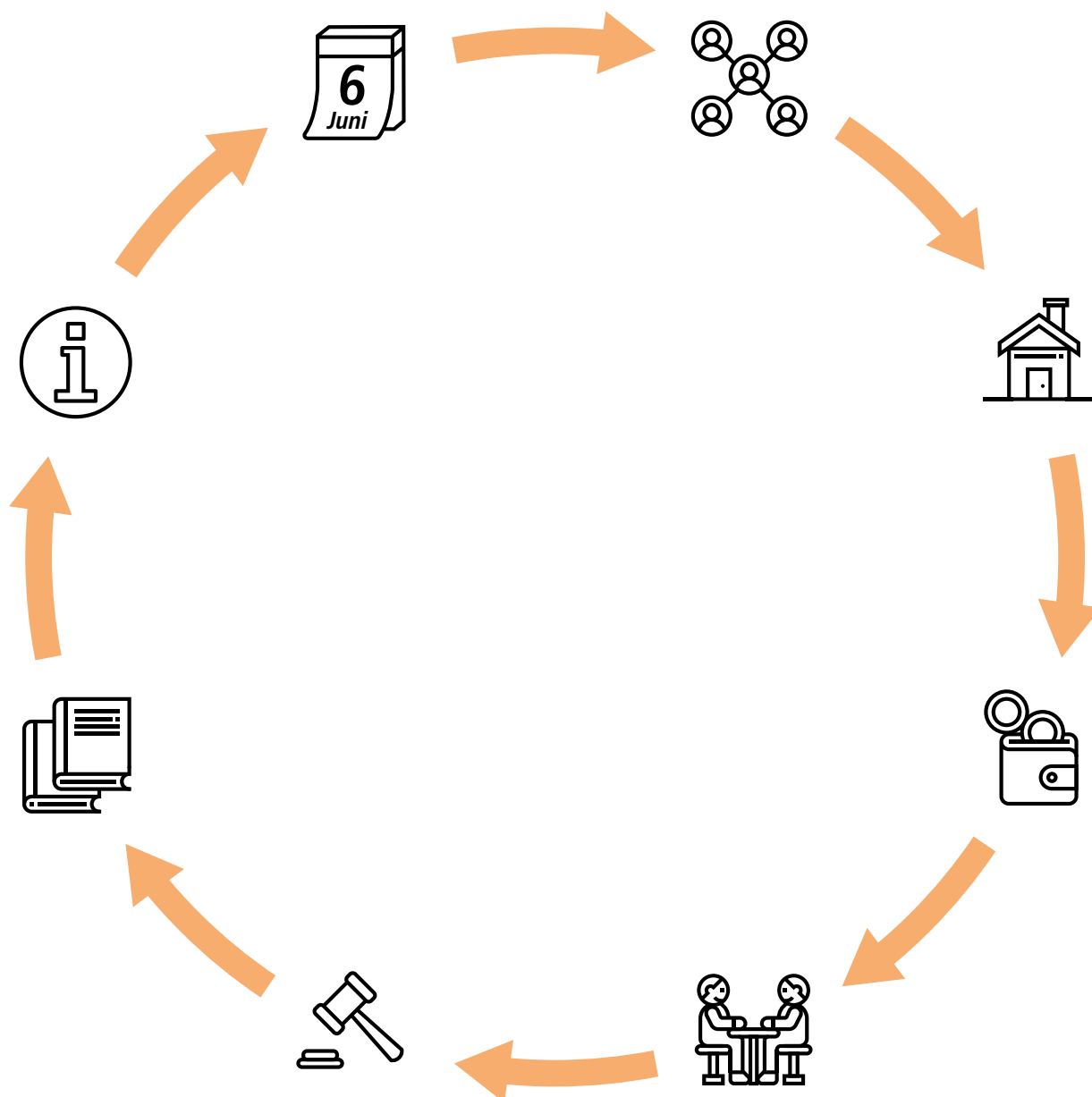
Zu klärende Lebensbereiche des Pflegekindes

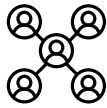


Von Beistandspersonen wird erwartet, dass sie verschiedene Lebensbereiche des Pflegekindes vor seinem 18. Geburtstag gezielt klären, regeln und organisieren. Dazu gehören insbesondere

- das soziale Netzwerk;
- das Wohnen;
- die Finanzen;
- Unterstützungsangebote;
- die Rechte und Pflichten ab Volljährigkeit;
- Ausbildung, Beruf und Studium;

Zur besseren Übersicht, werden diese Lebensbereiche in der vorliegenden Handlungsanleitung mittels untertitelten Piktogrammen versehen.





Soziales Netzwerk

Das soziale Netz des Pflegekindes ist auf dem Weg zur Volljährigkeit zentral, weil der Einfluss der Pflegeeltern und der Beistandsperson abnimmt und oft mit der Volljährigkeit endet. Das Pflegekind benötigt insbesondere nach seiner Volljährigkeit zuverlässige und kompetente Bezugspersonen, an die es sich bei aufkommenden Fragen, Schwierigkeiten und Krisen wenden kann (Krüger Knecht & Gomera, 2017). Für einen gelingenden Übergang ist dies sehr bedeutsam.

Art. 1a¹¹ Abs. 2 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) besagt, dass dem Pflegekind eine Vertrauensperson zur Seite gestellt werden muss. Die Vertrauensperson kann eine wichtige Funktion in der Unterstützung des Pflegekindes insbesondere im Aufbau eines tragfähigen Beziehungsnetzes einnehmen. Die Vertrauensperson ist gemeinsam mit dem Pflegekind zu definieren².

2

Anhang: Vertrauensperson

Soziales Netzwerk

- Welche Beziehungen bleiben auch nach der Volljährigkeit bestehen?
- Gibt es Vertrauens-/Bezugspersonen, die das Pflegekind nach seiner Volljährigkeit bei Fragen, Schwierigkeiten oder Krisen kompetent unterstützen können?
- Gibt es Personen, die für diese Funktion in Frage kommen und übernehmen wollen?
- Ist die Zusammenarbeit zwischen der Vertrauensperson und dem Pflegekind geregelt, wurde sie instruiert?

Mögliche soziale Ressourcen

- Herkunftsfamilie
- Erweiterte Herkunftsfamilie (Tanten, Onkel, Grosseltern, Geschwister)
- Pflegefamilie und Umfeld
- Freundeskreis
- Bekanntenkreis
- das schulische Umfeld
- Vereine
- das Ausbildungsumfeld
- das berufliche Umfeld

Wichtige Informationen

Vor dem Hintergrund einer oft schwierigen Lebensgeschichte fordert das gleichzeitige Zusammentreffen von Identitätsfindung, gesellschaftlicher Integration, von Berufswahl und dem Ablösungsprozess, viel Kraft von Pflegekindern. Deshalb sollten sie, wie leibliche Kinder, die Chance bekommen, mit der Unterstützung einer vertrauten Bezugsperson in die Herausforderungen, Aufgaben und Pflichten des Erwachsenseins begleitet zu werden (Schenk, 2013). Untersuchungen weisen darauf hin, dass die weitere Zusammenarbeit mit Beistandspersonen von Care Leaver dabei oft nicht mehr gewünscht ist.



Klärung der Wohnsituation des Pflegekindes ab seiner Volljährigkeit

- Bleibt es in der Pflegefamilie?
- Geht es zurück in die Herkunftsfamilie?
- Wählt es eine selbständige Wohnform?
- Benötigt es eine betreute oder begleitete Wohnform?
- Braucht es eine neue Wohnsitzanmeldung? Wer macht die Neuanmeldung?

Die Klärung der Wohnsituation ermöglicht die Bestimmung des gesetzlichen Wohnsitzes des Pflegekindes nach seiner Volljährigkeit.

Wird das Pflegekind versicherungs- oder sozialhilferechtlich unterstützt, kann je nach Wohnsituation zusätzlich der Unterstützungswohnsitz bestimmt werden.

Spezialfall: gesetzlicher Wohnsitz und Unterstützungswohnsitz, wenn das Pflegekind in der Pflegefamilie bleibt.

Verbleib zu Betreuungs- und/oder Sonderzwecken

Bleibt das Pflegekind zu einem Sonderzweck oder weil es weiterhin Betreuung braucht in der Pflegefamilie:

- ändert sich der Charakter des Aufenthaltes nicht und
- es kann weiterhin von einer behördlichen Unterbringung ausgegangen werden,
- womit der Unterstützungswohnsitz gleich bleibt wie vor der Volljährigkeit

Sonderzwecke sind:
Ausbildung, Erziehung, Pflege, Ferien

Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie ohne Notwendigkeit/Zweck

Bleibt das Pflegekind ohne Zweck/Notwendigkeit in der Pflegefamilie und befindet sich dort sein Lebensmittelpunkt, so kann es seinen Unterstützungswohnsitz gem. Art. 4 Abs. 1 ZUG am Ort der Pflegefamilie begründen.

Die Klärung der Wohnsituation, des gesetzlichen Wohnsitzes sowie des Unterstützungswohnsitzes nach erlangter Volljährigkeit ist ein wichtiges Element in der Planung³. Wenn das Pflegekind von Sozialhilfeleistungen abhängig ist, muss insbesondere der Unterstützungswohnsitz geklärt bzw. bestimmt werden. Bei Sozialhilfebezug⁴ sind zusätzlich die Richtlinien gemäss Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) «H.11 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe» zu berücksichtigen, da diese die Wohnmöglichkeiten und Wünsche des Pflegekindes einschränken (SKOS, <https://skos.ch/>, 2020).

³ Anhang: gesetzlicher Wohnsitz / Unterstützungswohnsitz

⁴ Anhang: Gesetzliche Grundlagen §14 Abs. 4 Sozialgesetz



Finanzen

Besonderes Augenmerk ist auf die Existenzsicherung, die Finanz- und Vermögensverwaltung nach der Volljährigkeit zu richten. Bleibt das Pflegekind nach seinem 18. Geburtstag in der Pflegefamilie ist der Fokus zusätzlich auf die Weiterfinanzierung des Pflegeverhältnisses zu richten.

Finanz- und Vermögensverwaltung

Wer verwaltet nach erlangter Volljährigkeit die Finanzen und das Vermögen des Pflegekindes? Diese Frage ist zwingend zu beantworten. Die Beistandsperson prüft, ob das Pflegekind in der Lage ist, die Finanz- und Vermögensverwaltung selbstständig durchzuführen. Wenn es dazu Unterstützung benötigt, ist zu prüfen, wer diese leisten kann und wem gegenüber entsprechende Vollmachten oder Abtretungserklärungen ausgestellt werden müssen. Dies können die Pflegeeltern, der Sozialdienst, eine Beratungsstelle, eine Treuhandfirma oder Vertrauenspersonen sein. Im Zuge dieser Prüfung ist auch zu klären, ob das Pflegekind selbstständig Finanzierungsanträge stellen und diese prüfen kann. Weiter stellt sich die Frage, ob die Errichtung erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen notwendig ist und falls ja, wer den entsprechenden Antrag an die Erwachsenenschutzbehörde stellt.

Weiterführung des Pflegeverhältnisses

Finanzierung

- Grund für die Weiterführung?
- Erhält die Pflegefamilie weiterhin eine Entschädigung/Pflegegeld?
- Für welche Bereiche erhält die Pflegefamilie eine Entschädigung (Betreuung inkl. Abrechnung der AHV-Beiträge, Kost und Logis)?
- Wie wird die Entschädigung finanziert?
- Benötigt es sozialhilferechtliche Unterstützung?

Kriterien / Finanzierungsquellen

- Gründe (vgl. Unterstützungswohnsitz)
- die Lebenssituation des Pflegekindes ist zu berücksichtigen
- Pflegegeld in Anlehnung an die kantonalen bewilligten Taxen festlegen
- Unterhaltspflicht der Kindseltern berücksichtigen
- Einkünfte des Pflegekindes (Lohn, Ausbildungslohn) einbeziehen
- Sozialgesetz und SKOS-Richtlinien beachten

Wichtige Informationen

Pflegeverhältnisse im Erwachsenenalter können von der Sozialhilfe finanziert werden, wenn ein Betreuungsbedarf besteht oder ein Sonderzweck (vgl. Abschnitt Wohnen) vorliegt. Die Höhe der Entschädigung des Pflegeverhältnisses wird individuell mit dem volljährigen Pflegekind und mit der Pflegefamilie ausgehandelt. Dabei handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Ermessensentscheid der sich aus den Grundprinzipien der SKOS-Richtlinien ableiten lässt. Grundsätzlich sind die Sozialregionen für Sozialhilfeentscheide zuständig.

Zwecks Förderung von Chancengleichheit gegenüber gleichaltrigen Peers und als Präventionsmassnahme gegen Stigmatisierung, ist es zu vermeiden, dass das Pflegekind den Antrag auf Sozialhilfe selbständig stellen muss. Das Pflegekind ist dabei rechtzeitig und umfassend von der Beistandsperson zu unterstützen.

Unterstützungsangebote



Es ist wichtig, das Pflegekind über vorhandene Beratungsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und bei Notwendigkeit die entsprechende Vernetzung bereits vor erlangter Volljährigkeit einzuleiten. Pflegekinder müssen wissen, an wen sie sich bei spezifischen Frage- und Problemstellungen wenden können. Der Kanton Solothurn verfügt über diverse Beratungs- und Unterstützungsangebote, die von der Jugendberatung über die Budgetberatung bis hin zur Suchtberatung reichen.

Fragestellungen

- Ist absehbar, auf welche Unterstützung das Pflegekind angewiesen sein könnte?
- Kennt das Pflegekind relevante Beratungsangebote?
- Ist das Pflegekind nach erlangter Volljährigkeit auf ein spezifisches Angebot angewiesen?
- Ist das Pflegekind bereit ein solches Angebot zu nutzen?
- Hat die Vernetzung mit den entsprechenden Fachstellen und Beratungsangeboten stattgefunden?

Massnahmen

- Klären, wer für die Vernetzung verantwortlich ist:
 - das Pflegekind selbst
 - die Beistandsperson
 - die Pflegeeltern
 - die Kindseltern
 - eine Vertrauensperson
 - die Schule
 - der Lehrbetrieb
- Vernetzung mit entsprechenden Fachstellen und Beratungsangeboten

Wissen und Information für Care Leaver

Mittlerweile gibt es für Care Leaver spezialisierte Unterstützungs- und Vernetzungsangebote zur Wissens- und Informationsvermittlung. Diese sind im Rahmen von spezifischen Projekten entstanden und beinhalten Websites und Tools, welche das Pflegekind, die Pflegeeltern, aber auch Beistandspersonen für die Übergangsplanung nutzen können. Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) leitet zudem das Mentoring-Projekt TAKE OFF. Die Grundidee ist, dass ehemalige, erwachsene Pflegekinder sich als Mentorinnen und Mentoren engagieren und jüngere Pflegekinder während einer bestimmten Zeit im Übergang in die Selbstständigkeit begleiten. Die Mentorinnen und Mentoren werden von der Koordinationsstelle der ZHAW auf diese Aufgabe vorbereitet und im Prozess unterstützt. Care Leaver sind von der Beistandsperson über diese zielgerichteten Angebote sowie kantonale Beratungsangebote zu informieren⁵. Weiter bietet das Kompetenzzentrum Leaving Care oder das PACH Online-Tool für Care Leaver nützliche Informationen und Hilfestellungen für den Übergang in ein eigenverantwortliches Leben.

5

Anhang: Unterstützungsangebote im Kanton Solothurn

Rechte und Pflichten ab Volljährigkeit



In der Regel erreicht das Pflegekind ab seinem 18. Geburtstag die volle Handlungsfähigkeit und die elterliche Sorge oder die gesetzliche Vormund- oder Beistandschaft endet. Somit hat das Pflegekind keine gesetzliche Vertretung mehr und kann selbständig Entscheidungen treffen und Rechtsgeschäfte abschliessen.

Das Pflegekind und die Pflegeeltern werden von der Beistandsperson daher über die neue, rechtliche Situation aufgeklärt, die ab der Volljährigkeit gilt. Die Beistandsperson informiert das Pflegekind über seine Rechte und Pflichten und sensibilisiert es in Bezug auf die grosse Eigenverantwortung. Unter Anderem können die Steuerpflicht oder das Stimm- und Wahlrecht als Beispiele genannt werden⁶.

6

Anhang: Rechte und Pflichten ab Volljährigkeit



Ausbildung, Beruf, Studium

Dem Beginn, Abschluss oder Abbruch einer Ausbildung, des Studiums oder einer Arbeitsstelle ist ebenfalls besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da die berufliche Integration ein wesentlicher Bestandteil gesellschaftlichen Anschlusses darstellt. Dazu gehört insbesondere, dass die Finanzierung einer allfälligen Ausbildung oder höheren Schule geregelt und soweit möglich gesichert wird. Weiter ist der angemessene Umgang mit dem monatlichen Erwerbs- oder Ausbildungslohn massgeblich für eine erfolgreiche, eigenständige Lebensführung.

Fragestellungen

- Wer ist für die Finanzierung der Ausbildung zuständig?
- Ist die Finanzierung bis Ende der Ausbildung geregelt?
- Wer stellt Anträge oder holt Kostengutsprachen ein?
- Hat das Pflegekind Schwierigkeit bei der Berufs- bzw. Ausbildungsfindung?
- Braucht das Pflegekind eine Berufs- und Laufbahnberatung?
- Braucht das Pflegekind ein spezialisiertes Beratungsangebot?
- Findet das Pflegekind keinen Ausbildungsplatz?
- Was passiert bei einem Ausbildungsabbruch?

Vorgehen

- Die Unterhaltspflicht sowie Ausbildungszulagen mit den Kindseltern bis Ende der Ausbildung regeln und sichern
- Stipendien oder Ausbildungsdarlehen sind fristgerecht zu beantragen
- Die Zuständigkeit für Antragsstellung und Kostengutsprachen mit Pflegekind, Pflegeeltern und Kindseltern regeln
- Falls nötig, das Pflegekind mit der Berufsberatung oder dem Case Management Berufsbildung Kanton Solothurn vernetzen⁷
- Vorausschauend die Handlungsmöglichkeiten bei Ausbildungsabbruch mit dem Pflegekind, den Pflegeeltern oder den Kindseltern besprechen

7

Anhang: Unterstützungsangebote im Kanton Solothurn

Wichtige Informationen

Stipendien und Ausbildungsdarlehen

Für ein Pflegekind kann es schwierig sein, einen Antrag auf Stipendien durchzusetzen. Oft sind die leiblichen Eltern nicht in der Lage die entsprechenden Gesuchunterlagen (z. B. Steuerveranlagung) fristgerecht oder grundsätzlich zur Verfügung zu stellen (**Careleaver.ch, 2020**).

Dieser Problematik ist zu begegnen indem die Beistandsperson die notwendigen Gesuchunterlagen noch während der Minderjährigkeit organisiert, Regelungen mit den Kindseltern trifft und die Problemstellung mit der Stipendienabteilung des Departements für Bildung und Kultur vorab bespricht⁸.

Unterhaltszahlungen bis Ende Ausbildung

Problematisch kann zudem die Geltendmachung des Anspruches auf Ausbildungszulagen und Kindesunterhalt (Alimente) gegenüber den leiblichen Eltern sein. In der Regel endet die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern mit deren Volljährigkeit. Hat das Kind bei Erreichen des 18. Altersjahrs jedoch noch keine angemessene Ausbildung, die den Eintritt in das Erwerbsleben ermöglicht, sind die Eltern unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, ihr volljähriges Kind weiterhin bis zum ordentlichen Abschluss der geplanten Ausbildung finanziell zu unterstützen⁹. Die Unterhaltspflicht ist demzufolge durch die Beistandsperson mit den Eltern zu regeln und möglichst bis Ende Erstausbildung zu sichern. Kommt keine Einigung mit den Kindseltern zustande, kann das Pflegekind den Unterhalt klageweise beim Gericht seines Wohnsitzes gegenüber seinem Vater, seiner Mutter oder gegenüber beiden Elternteilen einfordern¹⁰. Auch in diesem Fall ist die Unterstützung und Beratung durch die Bezugsperson essentiell.

8

Anhang: Unterstützungsangebote im Kanton Solothurn

9

Art. 277 ZGB

10

Art. 279 ZGB

Informationen für Pflegeeltern

Begleitung des Pflegekindes in die Volljährigkeit



Für die Begleitung des Pflegekindes in die Volljährigkeit können sich Pflegeeltern grundsätzlich an der Anleitung für Beistandspersonen orientieren. Dennoch wird nachfolgend noch einmal aus Sicht der Pflegefamilien auf die Themen eingegangen.

Auch für Pflegeeltern gilt, dass die konkrete Planung der Volljährigkeit spätestens ab dem 17. Geburtstag beginnen soll. Die schrittweise Heranführung des Pflegekindes an eine eigenverantwortliche und selbstorganisierte Lebensführung beginnt jedoch bereits mit Eintritt in die Sekundarstufe der Schule.

Pflegeeltern haben i. d. R. ein vertieftes Wissen über das Pflegekind oder kennen das Pflegekind und dessen Hintergrund gut. Dieses Wissen ist für eine angemessene Planung der Volljährigkeit wichtig und notwendig.

Pflegeeltern sollen ihr Wissen deshalb mit dem Pflegekind, den Beistandspersonen und den Kindseltern teilen, damit die Planung möglichst gezielt und effizient vollzogen werden kann.

Wichtige Informationen

Es gibt behördlich angeordnete und freiwillige Platzierungen von Pflegekindern. Je nach Ausgangslage unterscheidet sich die Verantwortung für die Planung der Volljährigkeit.

Bei einer behördlich angeordneten Platzierung des Pflegekindes mit einer Beistandschaft ist für die fristgerechte Planung der Volljährigkeit die Beistandsperson hauptverantwortlich. Die Pflegeeltern nehmen rechtzeitig Kontakt mit der Beistandsperson auf und leiten damit, wenn nötig, den Planungsprozess ein.

Bei einer freiwilligen Platzierung des Pflegekindes ohne Kindesschutzmassnahmen bzw. ohne Beistandsperson leiten die Pflegeeltern die Planung direkt und fristgerecht mit den Kindseltern ein, da diese die gesetzliche Vertretung innehaben. Bei Bedarf können die Pflegeeltern Unterstützungs- und Beratungsangebote beiziehen¹¹.

11

Anhang: Unterstützungsangebote im Kanton Solothurn



Alltagsorganisation

Den Erfahrungen und dem Wissen der Pflegeeltern in den Bereichen Alltags- und Lebenskompetenzen sowie der Alltagsorganisation kommt eine wichtige Bedeutung zu. Fähigkeiten, die ein Pflegekind in der Pflegefamilie erwirbt, sind essentiell für einen erfolgreichen Übergang in ein eigenverantwortliches Leben.

Oft wird viel Gewicht auf die organisatorischen Fähigkeiten gelegt. Die Vorbereitung auf die Eigenständigkeit hängt jedoch nicht nur von diesen praktischen Kompetenzen ab und sie müssen daher immer in Zusammenhang mit der gesamten persönlichen Entwicklung des Pflegekindes betrachtet werden und sozial gut eingebettet sein (Thomas, 2016). Pflegeeltern können die Lebenskompetenzen und Alltagsfähigkeiten des Pflegekindes gut einschätzen.

Lebens-/Alltagskompetenzen

- Beziehungsfähigkeit
- Stressbewältigung
- Gefühlsbewältigung
- Kommunikationsfertigkeit
- Kritisches Denken
- Kreatives Denken
- Problemlösefertigkeit
- Einfühlungsvermögen

Organisatorische Fähigkeiten

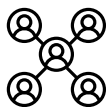
- Alltagsorganisation/Tagesstruktur
- Haushaltsführung
- Umgang mit Geld
- Umgang mit Ämtern, Behörden, Banken, Versicherungen etc.
- Gesundheit (Krankenkasse, ärztliche Kontrollen)
- Ernährung (selbständiges kochen)

12

Anhang: Fragebogen für
Care Leaver

Wichtige Informationen

Zur Einschätzung der Fähigkeiten des Pflegekindes kann der Fragebogen für Care Leaver genutzt werden¹². Zuerst soll das Pflegekind die Selbsteinschätzung machen. Pflegeeltern kennen das Pflegekind und können ebenfalls eine Einschätzung mit dem Bogen vornehmen. Es ist sinnvoll die Ergebnisse miteinander zu vergleichen. Sie geben Anhaltspunkte und Auskunft darüber, wo das Pflegekind noch Unterstützung benötigt und welche Fähigkeiten es bis zu seiner Volljährigkeit und darüber hinaus noch entwickeln sollte, damit es ein eigenständiges und selbstorganisiertes Leben führen kann.



Soziales Netzwerk

Pflegefamilie kennen die Personen, zu welchen das Pflegekind eine vertrauensvolle Beziehung pflegt. Es ist wichtig, dass das Pflegekind auch nach erlangter Volljährigkeit in jedem Fall mindestens eine vertraute und kompetente Bezugsperson hat, an die es sich bei aufkommenden Fragen, Problemen und in Krisensituationen wenden kann.

Es sollte sich dabei um Personen handeln, die dafür geeignet und bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Bezugsperson sollte über ein breites Wissen und Fähigkeiten verfügen sowie genügend Lebenserfahrung vorweisen können¹³.

13

Anhang: Vertrauensperson

Erwachsene Bezugsperson(en)?

- Gibt es jemanden, den sich das Pflegekind als Bezugs-/Vertrauensperson vorstellen kann?
- Gibt es jemanden, den Sie sich für diese Aufgabe vorstellen können?
- Ist diese Person bereit, diese Aufgabe zu übernehmen?
- Wurden die Wünsche, Vorstellungen und Möglichkeiten mit der Beistandsperson oder den Kindseltern besprochen und geregelt?
- Erfüllt die in Frage kommende Person die Kriterien, die für diese Aufgabe nötig sind (vgl. Anleitung für Beistandspersonen: Soziales Netzwerk)

Vorgehen

- Besprechen Sie mit dem Pflegekind potentielle Personen, die dafür in Frage kommen
- Teilen Sie Ihre Vorstellungen der Beistandsperson oder den Kindseltern mit
- Teilen Sie auch die Vorstellungen und Wünsche des Pflegekindes der Beistandsperson oder den Kindseltern mit
- Die Beistandsperson berücksichtigt die Vorschläge und prüft diese auf ihre Eignung
- Die Bereitschaft der vorgeschlagenen Person, diese Aufgabe zu übernehmen, wird geklärt
- Die Rolle der Person (Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche) wird definiert

Wohnen

Unter Einbezug des Pflegekindes und unter Berücksichtigung seiner Vorstellungen und Wünsche sowie im Austausch mit der Beistandsperson oder mit den Kindseltern müssen Pflegeeltern klären, welche Wohnform für das Pflegekind nach seiner Volljährigkeit geeignet ist und wo es folglich wohnen wird.



Der Wohnfinanzierung kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Wenn das Pflegekind ab Volljährigkeit auf Sozialhilfe angewiesen ist, sind zudem die sozialhilferechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, da diese die Wohnmöglichkeiten unter Umständen einschränken. Wenn keine Beistandsperson im Pflegeverhältnis involviert ist, wird den Pflegeeltern empfohlen Rat und Hilfe bei entsprechenden Unterstützungsangeboten einzuholen¹⁴.

14

Anhang: Unterstützungsangebote im Kanton Solothurn

Wohnsituation nach Volljährigkeit

- Bleibt das Pflegekind weiterhin in der Pflegefamilie?
- Welche Voraussetzungen müssen für die Pflegefamilie oder die Behörde erfüllt sein, damit das Pflegekind bleiben kann?
- Wie ist das Zusammenleben nach der Volljährigkeit geregelt?
- Bleibt das Pflegekind auf freiwilliger Basis bei Ihnen?
- Bleibt das Pflegekind aufgrund einer Notwendigkeit (Betreuung) bei Ihnen?
- Erhalten Sie weiterhin eine Entschädigung?
- Wer finanziert Ihre Entschädigung?

Vorgehen

- Wünsche und Vorstellungen des Pflegekindes klären
- Wohnfinanzierung klären
- Antrag auf Sozialhilfe stellen, wenn das Pflegekind seine Existenz nicht aus eigenen Mitteln sichern kann
- Klären Sie die Wohn- und Finanzierungsmöglichkeiten mit der Beistandsperson oder den Kindseltern
- Die Betreuungsentschädigung für die Pflegefamilie mit der Beistandsperson oder den Kindseltern regeln, wenn das Kind in der Pflegefamilie bleibt
- Dauer des Aufenthaltes in der Pflegefamilie definieren (z. B. bis Ende Ausbildung)

Wichtige Informationen

Bei Weiterführung des Pflegeverhältnisses nach erlangter Volljährigkeit des Pflegekindes, wird empfohlen, die Betreuungsleistungen sowie die Entschädigung der Pflegefamilie gemeinsam mit der Beistandsperson oder den Kindseltern weiterhin in einer Vereinbarung schriftlich festzuhalten.



Finanzen

Ein angemessener Umgang mit Geld ist zentral für das Pflegekind, wenn es ein eigenverantwortliches Leben führen will. Die Einteilung des Ausbildungslohns oder des Erwerbslohns und der Überblick über Einnahmen und Ausgaben sind eine Voraussetzung dafür. Pflegeeltern können aufgrund Ihrer bisherigen Betreuung, Pflege und Erziehung gut einschätzen, ob das Pflegekind in diesem Bereich noch Unterstützung benötigt oder nicht.

Finanzkompetenz des Pflegekindes?

- Kann das Pflegekind die Einnahmen seinen Ausgaben gegenüberstellen?
- Kann es ein Budget erstellen und dieses einhalten?
- Kann es unterscheiden zwischen Fixkosten und variablen Kosten?
- Kann das Pflegekind selbständig und geplant Einkäufe tätigen?
- Kann es seinen Lebensbedarf angemessen einschätzen?
- Wofür gibt das Pflegekind sein Geld hauptsächlich aus?
- Wurde mit dem Pflegekind ein Budget erstellt und dieses mit ihm besprochen¹⁵?

Vorgehen

- Besprechung mit der Beistandsperson
- Wenn nötig: Vernetzung des Pflegekindes mit der Budget- und Schuldenberatung
- Wenn nötig: Antragstellung auf Sozialhilfeleistungen
- Wenn nötig: Antragstellung auf Erwachsenenschutzmassnahmen bei der KESB in Absprache mit der Beistandsperson oder den Kindseltern
- Klären, wer die Anträge bei der Sozialhilfe- oder Erwachsenenschutzbehörde stellt (Beistandsperson, Pflegeeltern, Kindseltern)

15

Anhang: Finanzen / Budget

Wichtige Informationen

Wertvolle Tipps und Vorlagen zu Budget, Schulden, der ersten eigenen Wohnung etc. können Sie auf folgenden Internetseiten beziehen

Schuldenberatung Aargau-Solothurn, www.schulden-ag-so.ch

Dachverband Budgetberatung Schweiz, www.budgetberatung.ch



Unterstützungsangebote

Pflegeeltern kennen die Stärken und Schwächen in der Entwicklung des Pflegekindes. Entsprechend können Sie eine Einschätzung darüber treffen, in welchen Lebensbereichen das Pflegekind allenfalls auch nach seiner Volljährigkeit noch auf Unterstützung und Beratung angewiesen ist. Dazu gibt es im Kanton Solothurn ein breites Unterstützungsangebot¹⁶.

Bei gleichaltrigen, jungen Erwachsenen, die in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, wird die Begleitung und Nachsorge auf dem Weg zum Erwachsenwerden meistens von den Eltern übernommen. Care Leaver haben diese Möglichkeit in der Regel nicht, weshalb sie auf Unterstützungsangebote angewiesen sind. Unterstützungsangebote können eine breite Nachsorge nicht ersetzen, aber zumindest teilweise abdecken.

16

Anhang: Unterstützungsangebote im Kanton Solothurn

Unterstützungsbedarf?

- Braucht das Pflegekind weiterhin Unterstützung?
- Wo braucht es noch Unterstützung?
- Kennen Sie oder das Pflegekind die Angebote im Kanton Solothurn?
- Kann sich das Pflegekind vorstellen, eines dieser Angebote zu nutzen?
- Muss das Pflegekind in der Kontaktaufnahme unterstützt werden?
- Wer kann das Pflegekind bei der Kontaktaufnahme unterstützen?
- Ist das Angebot kostenlos oder kostenpflichtig?

Was tun?

- Unterstützungsbedarf mit dem Pflegekind klären
- Rücksprache mit der Beistandsperson bezüglich Bedarf und Finanzierung
- Rücksprache mit den Kindseltern bezüglich Bedarf und Finanzierung
- Zuständigkeit für die Vernetzung, Kontaktherstellung mit der Beistandsperson oder den Kindseltern regeln
- Vernetzung mit Unterstützungs-/Beratungsangebot durchführen
- Kosten und Finanzierung des Angebotes klären und regeln

Wichtige Informationen

Wenn die Nutzung eines Unterstützungsangebotes während des Leaving-Care-Prozesses für die soziale Integration notwendig ist, kann die Betreuung und Nachbetreuung durch ein solches Angebot als soziale Integrationsmassnahme eingestuft werden. Wenn das Angebot also von der öffentlichen Hand finanziert wird, muss das Pflegekind diese Kosten gemäss revidiertem Sozialgesetz nicht zurückerstatten¹⁷.

17

Anhang: Rechtliche Grundlagen

Rechte und Pflichten ab Volljährigkeit

Die meisten Jugendlichen können ihren 18. Geburtstag kaum erwarten, da sie ab diesem Zeitpunkt in den Augen des Gesetzgebers endlich als vollwertige Erwachsene betrachtet werden und damit nicht mehr den Wünschen und Anordnungen ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters unterliegen.



Die Jugendlichen sind nun volljährig und erhalten neue Rechte und Pflichten. So wird beispielsweise die Post nicht mehr an die Eltern oder die gesetzliche Vertretung, sondern direkt an den jungen Erwachsenen adressiert. Auf politischer Ebene wird das Mitbestimmungsrecht zudem deutlich ausgeweitet.

Dies bedeutet aber auch eine grössere Verantwortungsübernahme. Das Pflegekind muss deshalb über seine neue rechtliche Lage, die es ab seinem 18. Geburtstag hat, informiert und aufgeklärt werden. Es soll seine neuen Freiheiten, aber auch seine neuen Verantwortungen kennen und für die kommenden Herausforderungen sensibilisiert werden¹⁸.

18

Anhang: Rechte und Pflichten ab Volljährigkeit

Rechtliche Kenntnisse

- Was weiss das Pflegekind bereits über seine Rechte und Pflichten ab Volljährigkeit?
- Über was muss es noch informiert und aufgeklärt werden?
- Welche gesetzlichen Grundlagen sind von besonderem Interesse und besonders wichtig für das Pflegekind?

Aufklärung und Sensibilisierung

- Information und Aufklärung des Pflegekindes über seine Rechte und Pflichten ab seiner Volljährigkeit
- Bewusstmachung, dass das Pflegekind ab Volljährigkeit nach Erwachsenenrecht behandelt wird
- unter Zuhilfenahme der Anleitung für Fachpersonen der Sozialen Arbeit



Ausbildung, Beruf, Studium

Dem Beginn oder dem Abschluss einer Ausbildung, des Studiums oder einer Arbeitsstelle ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da die berufliche Integration ein wesentlicher Teil der Integration in die Gesellschaft darstellt. Der Fokus ist insbesondere auf die Finanzierung der Ausbildung oder des Studiums zu legen. Bei einer Lehrstelle oder einer Erwerbsarbeit muss auf einen angemessenen Umgang des Pflegekindes mit seinem Lohn geachtet werden (vgl. Abschnitt Finanzen).

Fragestellungen

- Wer ist für die Finanzierung der Ausbildung zuständig?
- Ist die Finanzierung bis Ende der Ausbildung geregelt?
- Müssen Anträge gestellt oder Kostengutsprachen eingeholt werden?
- Wer stellt Anträge und holt Kostengutsprachen ein?
- Hat das Pflegekind Schwierigkeit bei der Berufsfindung?
- Braucht es eine Berufs- oder Laufbahnberatung?
- Was passiert bei einem Ausbildungsabbruch?
- Welche Aufgaben muss die Beistandsperson erledigen?
- Welche Aufgaben übernehmen die Kindseltern?

Vorgehen

- Die Unterhaltspflicht der Kindseltern ist bis Ende Erstausbildung zu regeln/sichern
- Die Kinder-/Ausbildungszulagen sind bis Ende Erstausbildung zu regeln/sichern
- Stipendien oder Ausbildungsdarlehen sind beim Stipendienamt zu beantragen
- Die Zuständigkeit für Anträge, Gesuche und Kostengutsprachen ist zu regeln
- Vernetzung des Pflegekind mit der Berufsberatung oder dem Case Management Berufsbildung Kanton Solothurn¹⁹
- Die Handlungsmöglichkeiten bei Ausbildungsabbruch besprechen
- Alles in Absprache und mit Unterstützung der Beistandsperson oder den Kindseltern

Informationen für das Pflegekind

Du bist ein Care Leaver

CL

Fragst du dich, was ein Care Leaver ist?

Der Begriff kommt aus dem Englischen. Care Leaver sind junge Menschen, die in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer Wohngruppe leben und sich auf den Auszug und ein selbständiges Leben vorbereiten. Es handelt sich um den Übergang von der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben.

Care Leaver bekommen im Übergang ins Erwachsenenleben oft weniger Hilfe von ihren richtigen Eltern, als andere junge Menschen, die bei ihren Eltern aufwachsen können.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass du gut über diesen Übergang informiert bist, diesen planst und dir die Unterstützung holst, die du dazu brauchst.

Volljährigkeit – Was bedeutet das für dich?

18

An deinem 18. Geburtstag wirst du volljährig. Von diesem Zeitpunkt an, wirst du vom Gesetz als Erwachsener behandelt. Mit deinem 18. Geburtstag kann sich für dich vieles verändern. Du bekommst neue Freiheiten, aber auch mehr Verantwortung für dein eigenes Leben. Du kannst nun selbständig und ohne Zustimmung deiner Eltern, Pflegeeltern oder deiner Beistandsperson Entscheidungen treffen. Das kann aber auch schwierig und herausfordernd sein, da du die Unterstützung deiner Pflegeeltern oder deiner Beistandsperson vielleicht nicht mehr hast.

Wichtige Informationen

Es ist wichtig, dass du dich darüber informierst, was sich in deinem Leben genau verändern wird, wenn du volljährig wirst. Frage deine Pflegeeltern und deine Beistandsperson. Sie werden dich informieren und darüber aufklären.

Muss ich die Volljährigkeit planen?



Bevor die Jugendhilfe und vielleicht auch dein Aufenthalt bei deinen Pflegeeltern endet, müssen viele Dinge geregelt werden und ab deiner Volljährigkeit klar sein. Wenn du nicht darauf vorbereitet bist, kannst du Schwierigkeiten bekommen. Aus diesem Grund macht es für dich grossen Sinn, die Volljährigkeit mit deinen Bezugspersonen (Beistandsperson, Pflegeeltern) gut vorzubereiten und zu planen.

Wichtige Informationen

Die Planung beginnt im Idealfall schon vor deinem, aber spätestens ab deinem 17. Geburtstag. Bitte deine Bezugspersonen rechtzeitig um Hilfe und Unterstützung bei der Planung. Du musst dies nicht alleine machen!

Dein Weg in die Volljährigkeit – Wichtige Schritte und Tipps



Was muss ich noch lernen, damit ich selbständig Leben kann?

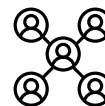
Für dich ist es wichtig zu wissen, welche Stärken und Schwächen du hast. Dazu ist es nützlich eine ehrliche Selbsteinschätzung (*Martin-Bonhoeffer-Häuser, 2020*) zu machen. Als Hilfsmittel kannst du untenstehende Fragen beantworten und dann beurteilen, was du schon alles kannst und wo du noch Unterstützung brauchst.

Wichtige Informationen

Kläre nach der Selbsteinschätzung mit deiner Beistandsperson oder deinen Pflegeeltern, wie du die Unterstützung bekommst, die du brauchst. Es ist nützlich, wenn du den Fragebogen²⁰ auch von deinen Pflegeeltern ausfüllen lässt. So kannst du deine eigene Einschätzung mit der Einschätzung deiner Pflegeeltern vergleichen. Es kann immer sein, dass man sich selbst zu schlecht oder zu gut einstuft. Viel Spass beim Ausfüllen.

20

In Anlehnung an den Leitfaden BJW – Fragen an junge Menschen: Ziele auf dem Weg zum Erwachsenwerden



Beziehungen und Freundschaften

	ja	teil- weise	nein
Die Kontaktaufnahme mit anderen Menschen fällt mir leicht (persönlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail)	☐	☐	☐
Ich kann eine Freundschaft aufbauen und pflegen (regelmässiges Melden, Abmachungen einhalten, ehrlich sein etc.)	☐	☐	☐
Ich kann jemandem zeigen, dass ich sie oder ihn gerne mag (Zuneigung zeigen)	☐	☐	☐
Ich höre anderen Menschen zu und lasse sie ausreden	☐	☐	☐
Ich respektiere die Meinung anderer Menschen	☐	☐	☐
Ich kann meine eigene Meinung mitteilen	☐	☐	☐
Wenn mich jemand kritisiert, kann ich die Kritik annehmen (ich bin in der Lage Kritik anzunehmen)	☐	☐	☐



Wohnen und Haushaltsführung

	ja	teil- weise	nein
Ich kann mein Zimmer oder die Wohnung sauber halten und bin in der Lage diese regelmässig zu reinigen	☐	☐	☐
Ich weiss, welche Haushaltsgegenstände (Werkzeuge, Putzmittel, usw.) ich brauche, wenn ich alleine wohne	☐	☐	☐
Ich weiss, was ich für die Wohnungseinrichtung alles brauche (Schränke, Bett usw.)	☐	☐	☐
Ich kann Haushaltsgeräte selbständig bedienen (Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler, usw.)	☐	☐	☐
Ich kann kleinere Reparatur- und Unterhaltsarbeiten im Haushalt selber erledigen	☐	☐	☐
Ich weiss, welche Versicherungen ich abschliessen muss, wenn ich eine eigene Wohnung habe	☐	☐	☐
Ich weiss, was ein Mietzinsdepot ist und welche Möglichkeiten es gibt, dieses zu bezahlen	☐	☐	☐

Finanzen



	ja	teilweise	nein
Ich kann meine Einnahmen den Ausgaben gegenüberstellen (ich kann ein Budget für mich erstellen)	☐	☐	☐
Ich habe einen (Ausbildungs-)Lohn und kann diesen gut einteilen	☐	☐	☐
Ich ordne und bewahre wichtige Dokumente (z. B. Bankauszüge, Mietvertrag, usw.) auf und ordne sie sinnvoll ein	☐	☐	☐
Ich kann Geld sparen (z. B. für Ferien, Fahrzeug, Fahrprüfung, usw.)	☐	☐	☐
Ich kenne den Unterschied zwischen fixen Kosten und variablen Kosten	☐	☐	☐
Ich kann gezielt einkaufen und verliere dabei den Überblick über mein Geld nicht	☐	☐	☐
Ich weiss was Schulden bedeuten und ich kenne Möglichkeiten Schulden zurückzuzahlen	☐	☐	☐

Rechte und Pflichten



	ja	teilweise	nein
Ich weiss, was sich für mich vom Gesetz her alles ändert, wenn ich volljährig werde	☐	☐	☐
Die Beistandsperson oder die Pflegeeltern haben mich darüber aufgeklärt, welche neuen Rechte und Pflichten ich habe, wenn ich volljährig bin	☐	☐	☐
Ich weiss, dass ich ab der Volljährigkeit mehr Verantwortung für mich selbst übernehmen muss	☐	☐	☐
Ich bin in der Lage einen Vertrag zu lesen und zu verstehen	☐	☐	☐
Ich weiss, worauf ich achten muss, wenn ich einen Vertrag abschliessen	☐	☐	☐
Ich weiss, worauf ich achten muss, wenn ich einen Vertrag kündigen muss	☐	☐	☐

Schule, Ausbildung, Beruf



	ja	teilweise	nein
Ich kenne meine Stärken und Schwächen und kann damit umgehen	☐	☐	☐
Ich kenne unterschiedliche Wege, mich über schulische und berufliche Möglichkeiten zu informieren	☐	☐	☐
Ich weiss, wo ich mich bezüglich Schule, Ausbildung und Beruf beraten lassen kann	☐	☐	☐
Ich hole mir Beratung und Unterstützung, wenn ich sie brauche	☐	☐	☐
Ich bin in der Lage Anforderungen einer Schule, einer Ausbildung oder eines Berufes so einzuschätzen, dass ich sie gut bewältigen kann	☐	☐	☐
Ich habe die Übersicht über wichtige Termine, kann diese in einem Kalender eintragen und einhalten	☐	☐	☐



Umgang mit Behörden und Ämtern

	ja	teilweise	nein
Ich kontrolliere meinen Briefkasten regelmässig	☐	☐	☐
Ich öffne meine Post regelmässig und kontrolliere sie	☐	☐	☐
Ich lese insbesondere Briefe von Ämtern, Behörden und Institutionen und verstehe das Geschriebene	☐	☐	☐
Ich informiere mich beim Absender/bei der Absenderin, wenn ich etwas nicht verstehe (persönlich, telefonisch, E-Mail)	☐	☐	☐
Ich bin in der Lage einen Brief zu schreiben	☐	☐	☐
Ich bin in der Lage selbst einen Antrag an ein Amt zu stellen oder ein Formular auszufüllen	☐	☐	☐
Ich kenne jemanden, der mir bei diesen Dingen hilft und mich unterstützt	☐	☐	☐



Verlassen der Jugendhilfe

	ja	teilweise	nein
Ich spreche mit meiner Beiständin oder meinem Beistand über das Ende der Jugendhilfe und das Verlassen der Pflegefamilie	☐	☐	☐
Ich spreche mit meinen Pflegeeltern über das Ende des Aufenthaltes bei ihnen	☐	☐	☐
Ich sage der Beistandsperson oder den Pflegeeltern, wenn ich wegen des Verlassens Ängste oder Sorgen habe	☐	☐	☐
Ich weiss, wo ich nach dem Verlassen der Pflegeeltern wohnen werde	☐	☐	☐
Ich habe mit den Pflegeeltern geklärt, ob ich noch eine zeitlang bei ihnen bleiben kann	☐	☐	☐
Ich habe mit meiner Beiständin und meinen Pflegeeltern geklärt, ob ich sie weiterhin kontaktieren kann	☐	☐	☐
Ich habe nach meiner Volljährigkeit weiterhin eine oder sogar mehrere erwachsene Person(en), die ich um Hilfe und Unterstützung bitten kann	☐	☐	☐
Ich weiss, welche Unterstützungsangebote ich nutzen kann, wenn ich Schwierigkeiten habe (bei persönlichen Krisen, beruflichen Problemen, Geldproblemen usw.)	☐	☐	☐

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Eine Pflicht zur rechtzeitigen Planung und Begleitung der Volljährigkeit von Pflegekindern bzw. Care Leavers ist weder kantonal noch national explizit gesetzlich geregelt. Eine solche ist allenfalls aus der Aufklärungspflicht der Kindesschutzbehörde gem. Art. 1a Abs. 2 PAVO herzuleiten.

Aus politischer Sicht besteht ein Bedarf dieser Situation im Kanton Solothurn entgegenzuwirken und die Begleitung von Care Leavers zu systematisieren. Dazu wurde dem Regierungsrat gemäss RRB 2018/520 vom 3. April 2018 die vorliegende Handlungsanleitung in Auftrag gegeben.

Im Zuge der Änderung des kantonalen Sozialgesetzes insbesondere der Optimierung der Sozialhilfe wurde zudem eine Gesetzesänderung im Bereich Rückerstattungspflicht von Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche vorgenommen. Gemäss Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat mit folgendem Ziel: «Des Weiteren sollen Kinder und Jugendliche inskünftig nicht nur hinsichtlich bezogener Sozialhilfeleistungen während der Teilnahme an einer beruflichen, sondern auch an einer sozialen Integrationsmassnahme von der Rückerstattungspflicht befreit werden. Diese Neuerung bezweckt insbesondere die Besserstellung von ehemaligen Pflegekindern bzw. Care Leavers, welchen nicht nur in beruflicher, sondern auch in sozialer Hinsicht die notwendigen Fähigkeiten für die Führung einer eigenständigen Lebensweise zu vermitteln sind».

In diesem Zusammenhang wurde mit Kantonsratsbeschluss vom 11. September 2019 eine Änderung im Sozialgesetz vorgenommen:

§14 Abs. 4 SG:

Kindern und Jugendlichen während deren Unmündigkeit und bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung oder während der Dauer der Teilnahme an einer beruflichen oder sozialen Integrationsmassnahme ausgerichtete oder mit Gegenleistungen abgegoltene Sozialhilfeleistungen sind nicht zurückzuerstatten.

Vertrauensperson

Gemäss Erläuterungen zur revidierten Pflegekinderverordnung sind bei der Zuweisung einer Vertrauensperson folgende Kriterien zu beachten

- Person ausserhalb des Systems*
- ist mündig und handlungsfähig
- mit Familie des Kindes gut bekannt oder gar befreundet
- Eine verwandte Person
- Eine Lehrerin/ein Lehrer
- Vorschläge/Wünsche des urteilsfähigen PK sind einzubeziehen und zu prüfen

Wichtig ist, dass ein Vertrauensverhältnis besteht, alle Anzeichen dafürsprechen, im Entstehen begriffen ist, noch entstehen kann.

- * Eine Kontaktstelle oder -person innerhalb der Einrichtung wird häufig als Teil des Systems und nicht als eine objektiv neutrale Stelle wahrgenommen. Wenn keine solche Vertrauensperson gefunden werden kann, soll das Pflegekind zumindest wissen, wie und wann es die Fachpersonen erreicht.

Art. 1a¹¹ Abs. 2 PAVO

Die Kindesschutzbehörde sorgt dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird:

- b. eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann

Partizipation / Mitwirkung

Die Partizipation eines Pflegekindes, das sich kurz vor dem Übertritt in ein eigenständiges Leben befindet, geht über eine einfache Beteiligung und seinen Einbezug hinaus. Gemäss nachfolgendem Stufenmodell beginnt Partizipation mit der Mitbestimmung und endet bei der Fähigkeit zur Selbstorganisation. Dem Alter und Entwicklungsstand des Pflegekindes entsprechend kommen bei der Planung der Volljährigkeit demnach die Stufen 6 bis 9 zum Tragen.

	9	Selbstorganisation	Geht über Partizipation hinaus
	8	Entscheidungsmacht	Partizipation
	7	Teilweise Entscheidungskompetenz	
	6	Mitbestimmung	
	5	Einbeziehung	Vorstufen der Partizipation
	4	Anhörung	
	3	Information	
	2	Anweisung	Nicht – Partizipation
1		Instrumentalisierung	

Quellenangabe: Stufenmodell der Partizipation nach Wright, Block & von Unger (2008)

Art. 1a¹¹ Abs. 2 PAVO

Die Kindesschutzbehörde sorgt dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird:

- a. über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird;
- c. an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

1. Rechtliche Grundlagen und Definition

Der **zivilrechtliche Wohnsitz** richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210). Er ist für die *Bestimmung der Zuständigkeit der meisten Gerichte und Behörden* massgebend.

Der **Unterstützungswohnsitz** richtet sich nach den Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG; SR 851.1). Er dient zur *Bestimmung des für die Gewährung der Sozialhilfe zuständigen Gemeinwesens*.

2. Wohnsitzbegründung

2.1 Volljährige Personen

2.1.1 Zivilrechtlicher Wohnsitz

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der *Absicht dauernden Verbleibens* aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet *für sich allein* keinen Wohnsitz (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Befindet sich jedoch eine Person freiwillig und dauerhaft in einer solchen Einrichtung, so ist eine Wohnsitzbegründung am Ort der Einrichtung möglich.

→ Ein volljähriges Pflegekind (Care Leaver) kann zivilrechtlichen Wohnsitz am Wohnort der Pflegefamilie begründen (wenn freiwillig und mit Absicht dauernden Verbleibs).

2.1.2 Unterstützungswohnsitz

Eine volljährige Person hat ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde, in der sie sich mit der *Absicht dauernden Verbleibens* aufhält (Art. 4 ZUG). Der Unterstützungswohnsitz wird im *Zeitpunkt der Niederlassung* in einer Gemeinde mit der erkennbaren Absicht dauernden Verbleibens begründet, auch wenn sich eine Person dort, aus welchen Gründen auch immer, nicht polizeilich angemeldet bzw. in der alten Wohngemeinde nicht abgemeldet hat.

Der Aufenthalt in *einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung* und die *behördliche Unterbringung* einer volljährigen Person in *Familienpflege* begründen keinen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG). Dies bedeutet, dass der freiwillige Aufenthalt in einer *Einrichtung* *keinen* Unterstützungswohnsitz begründen kann, das freiwillige Wohnen in einer *Pflegefamilie* *dagegen schon*.

2.1.3 Parallelen / Unterschiede

Der zivilrechtliche Wohnsitz und der Unterstützungswohnsitz sind bei erwachsenen Personen *in der Regel deckungsgleich*.

Eine Unterscheidung ist jedoch in folgenden Konstellationen denkbar:

- Personen, die sich *freiwillig und dauerhaft* in einer Pflegeeinrichtung aufhalten, begründen am Ort der Pflegeeinrichtung ihren *zivilrechtlichen Wohnsitz*. Der Aufenthalt in einer solchen Einrichtung begründet jedoch *nie* *Unterstützungswohnsitz*, auch nicht, wenn er freiwillig ist.
- Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 ZGB). Das ZUG dagegen kennt keine solchen Spezialbestimmungen für umfassend verbeiständete Erwachsene. Der Unterstützungswohnsitz einer solchen Person richtet sich nach Art. 4 und 5 ZUG.

2.2 Minderjährige Personen

2.2.1 Zivilrechtlicher Wohnsitz

Als zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der *Wohnsitz der Eltern* oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein *Aufenthaltsort als Wohnsitz* (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB).

2.2.2 Unterstützungswohnsitz

Das minderjährige Kind teilt, *unabhängig von seinem Aufenthaltsort*, den Unterstützungswohnsitz der Eltern (Art. 7 Abs. 1 ZUG). Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, teilt das Kind seinen Wohnsitz mit dem Inhaber der elterlichen Sorge. Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, so hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt (Art 7 Abs. 2 ZUG).

Es hat *eigenen Unterstützungswohnsitz* (Art. 7 Abs. 3 ZUG):

- Bei Vormundschaft: Am Sitz der Kindesschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht;
- am Ort wo es sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen;
- am *letzten Unterstützungswohnsitz* nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt;
- an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.

2.2.3 Parallelen / Unterschiede

Auch bei Minderjährigen sind der zivilrechtliche Wohnsitz und der Unterstützungswohnsitz *in der Regel deckungsgleich*.

Eine Konstellation, bei der die beiden Wohnsitze unterschiedlich sind, ist etwa die Folgende (vgl. dazu unten die Ausführungen unter 2.2.2.):

Ein Kind lebt bei seinen Eltern im Ort A. Es wird (für eine nicht absehbare Dauer) fremdplatziert in die Pflegefamilie, welche am Ort B lebt. Zivilrechtlicher Wohnsitz und Unterstützungswohnsitz bleiben am Ort A, d.h. am Wohnsitz der Eltern. Nun ziehen die Eltern in den Ort C. Der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes ändert auch an den Ort C, der Unterstützungswohnsitz jedoch bleibt am Ort A (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG).

Rechte und Pflichten ab Volljährigkeit

Wahl- und Stimmrecht Art. 39 und 136 BV

Schweizer StaatsbürgerInnen können ab 18 Jahren bei Wahlen und Abstimmungen betreffend Bund, Kanton oder Gemeinde mitmachen.

Steuerpflicht Art. 3, 8 und 9 DGB, Art. 3 StHG, §8 StG

Ab dem 18. Geburtstag muss die eigene Steuererklärung ausgefüllt und eingereicht werden.

Militärdienst Art. 59 BV

Ab Volljährigkeit besteht die Verpflichtung Militärdienst oder einen Ersatzdienst zu leisten. Ein Aufgebot zur Rekrutierung kommt in der Regel mit 18 Jahren. Für Frauen ist der Militärdienst freiwillig.

Ersatzdienst Art. 1 ZDG

Anstelle des Militärdienstes kann Zivildienst geleistet werden. Dafür kann nach der Rekrutierung jederzeit ein Gesuch gestellt werden. Der Zivildienst dauert länger als der Militärdienst.

Zivilschutz Art. 11 ff. und 24 BZG (Wehrpflichtersatzsteuer)

Wird bei der Rekrutierung die Militärdienstuntauglichkeit festgestellt, kann eine Einteilung in den Zivilschutz erfolgen.

Dienstuntauglichkeit Art. 59 BV (Wehrpflichtersatzsteuer)

Wir bei der Rekrutierung die Dienstuntauglichkeit festgestellt, muss weder Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz geleistet werden.

Familie – Unterhaltspflicht Art. 272 und 276 ZGB

Unter bestimmten Voraussetzungen verlängert sich die Unterhaltspflicht der Eltern über die Volljährigkeit hinaus und zwar bis zum Ende der Erstausbildung. Die Eltern müssen die Volljährigen weiter unterstützen, soweit es ihnen zumutbar ist.

AHV / IV Art. 3 f. und 10 AHVG

Ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag müssen Jugendliche und deren Arbeitgeber Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie an die Invalidenversicherung zahlen. Die Beiträge können der Lohnabrechnung entnommen werden.

Erwachsenenstrafrecht Art. 9 StGB

Ab dem 18. Geburtstag kommt das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung. Die Strafen gemäss Erwachsenenstrafrecht sind deutlich höher und härter als im Jugendstrafrecht. Strafprozesse werden in der Regel öffentlich verhandelt.

Alkohol Art. 41 AlkG, §15 Wirtschaftsgesetz

An Volljährige Personen dürfen alle alkoholischen Getränke verkauft werden.

Einbürgerung Art. 34 BüG

AusländerInnen können nach ihrem 18. Geburtstag die Einbürgerung beantragen und den Schweizer Pass erwerben.

Heirat Art. 90 und 94 ZGB, Art. 3 PartG

Ab 18. Jahren kann unabhängig vom Wunsch der Eltern geheiratet werden oder nicht. Zudem besteht die Möglichkeit sich für eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eintragen zu lassen.

Auto Art. 6 VZV und Art. 15 ff. SVG

Ab Mündigkeit besteht das Recht, die Theorie- und Praxisprüfung zu absolvieren. Der Fahrausweis wird drei Jahre auf Probe ausgestellt und es müssen Weiterbildungskurse während Probezeit besucht werden. Danach wird der definitive Führerausweis ausgestellt.

Wenn der Fahrausweis auf Probe entzogen wird, gibt es eine Verlängerung der Probezeit um 1 Jahr.

Es besteht zudem das Recht auf private Lernfahrten mit Person die mindestens 23 Jahre alt ist und seit 3 Jahren den definitiven Führerausweis hat.

Finanzen und Budget

Einnahmen

- Sind alle Einnahmen bekannt?
- Müssen noch Anträge gestellt oder Kostengut-sprachen einholt werden?
- Wurde ein Budget erstellt?
- Wurde das Budget mit dem Pflegekind besprochen?
- Welche Einnahmen sind bis Beendigung der Ausbildung sicherzustellen?
- Hat das Pflegekind ein eigenes Bankkonto?

Beispiele

- Kinder-/Ausbildungszulagen
- Kinderalimente
- Ansprüche aus Sozialversicherungen
- Renten (IV/AHV, Halb-/Waisenrente)
- Ergänzungsleistungen
- Stipendien
- Ausbildungsdarlehen
- Bank- und Sparkonto eröffnen

Ausgaben

- Sind alle Ausgaben bekannt?
- Müssen Daueraufträge eingerichtet werden?
- Gibt es Rückzahlungsverpflichtungen?
- Sind die fixen Kosten bekannt?
- Sind die variablen Kosten bekannt?
- Hat das Pflegekind die Übersicht über seine Ausgaben?

Beispiele

- Grundbedarf
- Wohn-/Mietkosten
- Versicherungen
- Studien-/Ausbildungskosten
- Materialien/Werkzeuge für Lehrstelle
- Mitgliedschaften
- Abos
- Entschädigung für Pflegeeltern

Finanz- und Vermögensverwaltung

Finanz- und Vermögensverwaltung

- Kann das Pflegekind selbständig Finanzierungs-anträge stellen und prüfen?
- Kann das Pflegekind seine Finanzen und sein Vermögen selbständig verwalten?
- Wer kann oder muss diese Aufgaben über-nehmen?
- Sind die Vollmachten oder Abtretungs-erklärungen dazu erstellt?

Verwaltung durch

- das Pflegekind
- die Pflegeeltern per Vollmacht
- den Sozialdienst per Abtretung
- eine Treuhandfirma per Auftrag
- Dritte per Vollmacht
- Beratungsangebot
- Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen

Fragebogen für Care Leaver

- Ja** Das Pflegekind braucht in diesem Lebensbereich keine Unterstützung mehr und hat die Fähigkeiten, ihn völlig selbständig zu erledigen.
- Teilweise** Das Pflegekind ist in diesem Lebensbereich nahezu selbständig, braucht aber unter Umständen noch etwas Begleitung.
- Nein** Das Pflegekind muss diesen Lebensbereich noch erlernen und benötigt dafür angemessene Unterstützung von den Pflegeeltern und/oder Fachleuten.



Beziehungen und Freundschaften

	ja	teilweise	nein
Die Kontaktaufnahme mit anderen Menschen fällt mir leicht (persönlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail)	☐	☐	☐
Ich kann eine Freundschaft aufbauen und pflegen (regelmässiges Melden, Abmachungen einhalten, ehrlich sein etc.)	☐	☐	☐
Ich kann jemandem zeigen, dass ich sie oder ihn gerne mag (Zuneigung zeigen)	☐	☐	☐
Ich höre anderen Menschen zu und lasse sie ausreden	☐	☐	☐
Ich respektiere die Meinung anderer Menschen	☐	☐	☐
Ich kann meine eigene Meinung mitteilen	☐	☐	☐
Wenn mich jemand kritisiert, kann ich die Kritik annehmen (ich bin in der Lage Kritik anzunehmen)	☐	☐	☐



Wohnen und Haushaltsführung

	ja	teilweise	nein
Ich kann mein Zimmer oder die Wohnung sauber halten und bin in der Lage diese regelmässig zu reinigen	☐	☐	☐
Ich weiss, welche Haushaltsgegenstände (Werkzeuge, Putzmittel, usw.) ich brauche, wenn ich alleine wohne	☐	☐	☐
Ich weiss, was ich für die Wohnungseinrichtung alles brauche (Schränke, Bett usw.)	☐	☐	☐
Ich kann Haushaltsgeräte selbständig bedienen (Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler, usw.)	☐	☐	☐
Ich kann kleinere Reparatur- und Unterhaltsarbeiten im Haushalt selber erledigen	☐	☐	☐
Ich weiss, welche Versicherungen ich abschliessen muss, wenn ich eine eigene Wohnung habe	☐	☐	☐
Ich weiss, was ein Mietzinsdepot ist und welche Möglichkeiten es gibt, dieses zu bezahlen	☐	☐	☐



Finanzen

	ja	teilweise	nein
Ich kann meine Einnahmen den Ausgaben gegenüberstellen (ich kann ein Budget für mich erstellen)	☐	☐	☐
Ich habe einen (Ausbildungs-)Lohn und kann diesen gut einteilen	☐	☐	☐
Ich ordne und bewahre wichtige Dokumente (z. B. Bankauszüge, Mietvertrag, usw.) auf und ordne sie sinnvoll ein	☐	☐	☐
Ich kann Geld sparen (z. B. für Ferien, Fahrzeug, Fahrprüfung, usw.)	☐	☐	☐
Ich kenne den Unterschied zwischen fixen Kosten und variablen Kosten	☐	☐	☐
Ich kann gezielt einkaufen und verliere dabei den Überblick über mein Geld nicht	☐	☐	☐
Ich weiss was Schulden bedeuten und ich kenne Möglichkeiten Schulden zurückzuzahlen	☐	☐	☐



Rechte und Pflichten

	ja	teilweise	nein
Ich weiss, was sich für mich vom Gesetz her alles ändert, wenn ich volljährig werde	☐	☐	☐
Die Beistandsperson oder die Pflegeeltern haben mich darüber aufgeklärt, welche neuen Rechte und Pflichten ich habe, wenn ich volljährig bin	☐	☐	☐
Ich weiss, dass ich ab der Volljährigkeit mehr Verantwortung für mich selbst übernehmen muss	☐	☐	☐
Ich bin in der Lage einen Vertrag zu lesen und zu verstehen	☐	☐	☐
Ich weiss, worauf ich achten muss, wenn ich einen Vertrag abschliessen	☐	☐	☐
Ich weiss, worauf ich achten muss, wenn ich einen Vertrag kündigen muss	☐	☐	☐



Schule, Ausbildung, Beruf

	ja	teilweise	nein
Ich kenne meine Stärken und Schwächen und kann damit umgehen	☐	☐	☐
Ich kenne unterschiedliche Wege, mich über schulische und berufliche Möglichkeiten zu informieren	☐	☐	☐
Ich weiss, wo ich mich bezüglich Schule, Ausbildung und Beruf beraten lassen kann	☐	☐	☐
Ich hole mir Beratung und Unterstützung, wenn ich sie brauche	☐	☐	☐
Ich bin in der Lage Anforderungen einer Schule, einer Ausbildung oder eines Berufes so einzuschätzen, dass ich sie gut bewältigen kann	☐	☐	☐
Ich habe die Übersicht über wichtige Termine, kann diese in einem Kalender eintragen und einhalten	☐	☐	☐



Umgang mit Behörden und Ämtern

	ja	teil- weise	nein
Ich kontrolliere meinen Briefkasten regelmässig	☐	☐	☐
Ich öffne meine Post regelmässig und kontrolliere sie	☐	☐	☐
Ich lese insbesondere Briefe von Ämtern, Behörden und Institutionen und verstehe das Geschriebene	☐	☐	☐
Ich informiere mich beim Absender/bei der Absenderin, wenn ich etwas nicht verstehe (persönlich, telefonisch, E-Mail)	☐	☐	☐
Ich bin in der Lage einen Brief zu schreiben	☐	☐	☐
Ich bin in der Lage selbst einen Antrag an ein Amt zu stellen oder ein Formular auszufüllen	☐	☐	☐
Ich kenne jemanden, der mir bei diesen Dingen hilft und mich unterstützt	☐	☐	☐



Verlassen der Jugendhilfe

	ja	teil- weise	nein
Ich spreche mit meiner Beiständin oder meinem Beistand über das Ende der Jugendhilfe und das Verlassen der Pflegefamilie	☐	☐	☐
Ich spreche mit meinen Pflegeeltern über das Ende des Aufenthaltes bei ihnen	☐	☐	☐
Ich sage der Beistandsperson oder den Pflegeeltern, wenn ich wegen des Verlassens Ängste oder Sorgen habe	☐	☐	☐
Ich weiss, wo ich nach dem Verlassen der Pflegeeltern wohnen werde	☐	☐	☐
Ich habe mit den Pflegeeltern geklärt, ob ich noch eine zeitlang bei ihnen bleiben kann	☐	☐	☐
Ich habe mit meiner Beiständin und meinen Pflegeeltern geklärt, ob ich sie weiterhin kontaktieren kann	☐	☐	☐
Ich habe nach meiner Volljährigkeit weiterhin eine oder sogar mehrere erwachsene Person(en), die ich um Hilfe und Unterstützung bitten kann	☐	☐	☐
Ich weiss, welche Unterstützungsangebote ich nutzen kann, wenn ich Schwierigkeiten habe (bei persönlichen Krisen, beruflichen Problemen, Geldproblemen usw.)	☐	☐	☐

Quellenverzeichnis

Careleaver.ch. (5. Mai 2020).

<http://careleaver.ch/>. Von <http://careleaver.ch/> abgerufen

Gysi, B., Blülle, S., Schmid, L., & Fassbind, P. (März 2016). Was muss für Care Leaver getan werden? netz Fachzeitschrift für Pflegekinder und Kindesschutz, S. 23-25.

Kompetenzzentrum, I. c. (6. Mai 2020). <https://leaving-care.ch/>.

Von <https://leaving-care.ch/argumentarium-leaving-care> abgerufen

Krüger Knecht, B., & Gomera, G. (2 2017). Care Leaver brauchen massgeschneiderte Angebote. prison-info Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug, S. 28-30.

Martin-Bonhoeffer-Häuser. (8. Juni 2020). <http://careleaver-bw.de>.

Von <http://careleaver-bw.de/wp-content/uploads/2019/02/Care-Leaver-Leitfragen-BJW-f%C3%BCr-junge-Menschen.pdf> abgerufen

Peters, U., & Zeller, M. (2020). Leaving Care und Agency. In S. Göbel, U. Karl, M. Lunz, U. Peters, & M. Zeller, Wege junger Menschen aus Heimen und Pflegefamilien, Agency in schwierigen Übergängen (S. 39). Weinheim: Beltz Juventa.

Schenk, S. (3 2013). Was passiert, wenn Pflegekinder volljährig werden?

netz Fachzeitschrift Pflegekinder und Kindesschutz, S. 23.

SKOS. (5. Mai 2020). <https://skos.ch/>.

Von <https://richtlinien.skos.ch/h-praxishilfen/h11-junge-erwachsene-in-der-sozialhilfe/> abgerufen

SKOS. (6. Mai 2020). <https://skos.ch/>.

Von <https://leaving-care.ch/argumentarium-leaving-care> abgerufen

Thomas, S. (3 2016). Leaving Care – ein strukturell bedingtes biografisches Risiko. netz Fachzeitschrift Pflegekinder und Kindesschutz.

Herausgeber

Amt für soziale Sicherheit

Soziale Förderung und Generationen

Ambassadorshof

4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 11

aso@ddi.so.ch

aso.so.ch

